§ 2. Fremder im Sinne dieser Bekanntmachung ist, wer sich an einem Orte vorübergehend aufhält, ohne dort einen Wohnsitz zu begründen, und nicht in die häusliche Gemeinschaft bei einem andern aufgenommen ist. Hierzu gehören auch die Kurgäste.

§ 3. Das Fremdenbuch und die daraus in deutlicher Tintenschrift anzufertigenden Fremdenzettel richten sich nach einem vom Amte Ritzebüttel festzusetzenden Vordrucke. Es ist haltbar einzubinden; die Seiten sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen; ihm ist ein Abdruck dieser Verordnung anzuheften. Bevor es benutzt wird, ist es dem Amte Ritzebüttel zur Abstempelung vorzulegen.

Mit dem Fremdenbuche dürfen keine Maßnahmen oder Vorkehrungen getroffen werden, die geeignet sind, die Eintragungen unkenntlich zu machen oder sonstwie zu verändern.

§ 4. Von allen Eintragungen in das Fremdenbuch über die während der letzten 48 Stunden neu angekommenen oder abgereisten Fremden sind Fremdenzettel bis 12 Uhr mittags dem Einwohnermeldeamte zuzustellen.

Die Fremdenbücher sind innerhalb der ersten 8 Tage eines jeden Monats dem Einwohnermeldeamt zur Prüfung einzureichen, auch den Polizeibeamten und den vom Rate oder vom Gemeindevorstand beauftragten Personen auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5. Wer länger als 4 Wochen als Fremder gegen Entgelt aufgenommen ist, unterliegt den in den §§ 1—3 des Einwohnermeldegesetzes gegebenen Bestimmungen. Der Wirt oder der Vermieter ist dafür verantwortlich, daß diesen Bestimmungen nachgekommen wird.

§ 6. Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bestraft.

## Verordnung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Cuxhaven

### vom 17. März 1927.

Gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 4. März 1927 wird auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Finanzwirtschaft der hamburgischen Stadt- und Landgemeinden vom 22. März 1926 für die Stadt Cuxhaven folgendes bestimmt:

§ 1. Wer sich in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September in Cuxhaven aufhält, ohne hier einen dauernden Wohnsitz zu haben, gilt als Kurgast und hat eine Kurtaxe für die von der Stadt zu Kurzwecken hergestellten und unterhaltenen Anlagen an die Stadt zu entrichten.

§ 2. Von der Kurtaxe befreit sind:

1. Personen, die sich nur zum Besuch bei hiesigen Einwohnern, mit denen sie in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt sind, aufhalten, wenn eine Vergütung weder unmittelbar noch mittelbar gezahlt wird;
2. Beamte und Militärpersonen, solange sie sich hier zu Dienstzwecken aufhalten;
3. Hausangestellte zur Begleitung von Kurgästen;
4. Kinder und Jugendliche, die in hiesige gemeinnützige Kinderheime oder Jugendherbergen, oder Kranke, die in das hiesige Staatskrankenhaus geschickt sind;
5. Kurgäste, die länger als 25 Jahre das hiesige Bad besucht haben und eine Ehrenkarte der Badeverwaltung besitzen.
6. Geschäftsreisende, die sich hier ohne Familienangehörige weniger als 3 Nächte zu geschäftlichen Zwecken aufhalten.

§ 3. Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:

1. Ärzte mit den sie begleitenden Familienangehörigen;
2. Kurgäste, die durch eine amtliche Bescheinigung des Heimatortes oder durch eine Bescheinigung einer Krankenkasse ihre Bedürftigkeit nachweisen.

§ 4. Die Kurtaxe beträgt für jede Übernachtung:

| | | jedoch für die Zeit vom 1. Juni bis 15. September höchstens |
|---|---|---|
| für die Einzelperson . . . . | 0.50 RM | 8 RM |
| für Ehepaare ohne Kinder oder zwei im gemeinschaftlichen Familienverbande lebende Geschwister | 0.80 RM | 12 RM |
| für Ehepaare mit Kindern, die zum eigenen Haushalte gehören . . . . . | 1.— RM | 15 RM |
| für die erwachsene Einzelperson mit Kindern . . . | 0.80 RM | 12 RM |

Als Kinder gelten die in Begleitung der Eltern oder Erziehungsberechtigten befindlichen Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre.

§ 5. Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann binnen 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung beim Rate Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

Gegen die Einspruchsentscheidung des Rats kann binnen einem Monat nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Verwaltungsgericht in Hamburg erhoben werden.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Erhebung der Kurtaxe nicht aufgehalten.

§ 6. Die Kurtaxe ist spätestens am vierten Tage des Aufenthalts oder, falls die Abreise früher erfolgt, am Abreisetage an die Vermieter oder werktäglich von 8—12 Uhr vormittags auf der Stadtkasse zu entrichten. Die Vermieter haben sie wöchentlich an die Stadtkasse abzuführen. Die Stadt darf die Kurtaxe auch unmittelbar durch einen mit Ausweis versehenen Beamten einziehen lassen.

§ 7. Für die Zahlung der Kurtaxe haftet neben dem Kurgaste der Vermieter oder Gastgeber.

§ 8. Der Rat kann in besonderen Härtefällen die Kurtaxe ganz oder teilweise erlassen.

§ 9. Wird die Kurtaxe nicht rechtzeitig bezahlt, so wird eine Mahngebühr gemäß der Verordnung der Stadt vom 6. März 1924 betr. die Erhebung einer Mahngebühr wegen verspäteter Zahlung städtischer Forderungen erhoben. Der § 5 gilt auch hierfür. Die Hinterziehung sowie der Versuch der Hinterziehung ist strafbar.

§ 10. Die Kurtaxe kann im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## Bestimmungen über Anmeldung der Kurgäste und Erhebung der Kurtaxe in der Gemeinde Duhnen.

Jeder Gast ist verpflichtet, sich sofort nach seiner Ankunft in das Fremdenbuch seines Wohnungsgebers einzutragen. Letzterer hat seine Gäste am nächsten Werktage der Badeverwaltung nach der von dieser erlassenen Vorschrift anzumelden.

1. Die Kurtaxe, welche nach dem Gesetze Mk. 5 für den einzelnen Kurgast und Mk. 8 für eine Familie beträgt, ist von jedem Kurgast mit Ausnahme der im § 2 bezeichneten für längeren als dreitägigen Aufenthalt während der Zeit vom 1. Juni einschliesslich bis 15. September einschliesslich zu entrichten.

2. Zur Kurtaxe werden nicht herangezogen:
   a) Aerzte und ihre Familienangehörigen,
   b) diejenigen, welche zur Erholung oder zur Kur in das Görnestift gesandt sind, sowie das Pflege- und sonstige Personal dieser Anstalt.
   c) Personen, welche sich nur besuchsweise in der Gemeinde aufhalten, ohne für ihren Aufenthalt Pension oder Wohnungsmiete zu zahlen.
   d) Beamte oder Militärpersonen, solange sie sich in dienstlicher Veranlassung in der Gemeinde aufhalten, wenn auch gleichzeitig zur Kur.
   e) alle diejenigen, welche sich geschäftlich in der Gemeinde aufhalten und daher nicht als Kurgäste anzusehen sind.
   f) diejenigen Kurgäste, welche auf ihren Antrag als Bedürftige vom Gemeindevorsitzenden von der Zahlung der Kurtaxe befreit werden. Zum Nachweis der Bedürftigkeit genügt ein ärztliches Attest und eine amtliche Bescheinigung über die Bedürftigkeit.

      Für Gouvernanten, Erzieherinnen und Dienstboten, die sich in Begleitung der sie beschäftigenden Familie befinden, wird eine besondere Kurtaxe nicht erhoben.
   g) Schwerkriegsbeschädigte mit über 50% Erwerbsunfähigkeit. Ferner Schüler unter 14 Jahren und der aufsichtführende Schulleiter. — Schüler über 14 Jahre und der aufsichtführende Schulleiter zahlen die halbe Kurtaxe.

3. Die Kurtaxe ist spätestens am 4. Tage des Aufenthalts in der Gemeinde an die von dem Gemeindevorstande mit der Einziehung der Taxe beauftragten Personen zu zahlen. — Nicht rechtzeitig gezahlte Kurtaxen werden gemäss § 1 Absatz 5 des Gesetzes vollstreckt.

4. Die Zahlung der Kurtaxe berechtigt zur unentgeltlichen Benutzung der für die Kurgäste bestimmten Einrichtungen, mit Ausnahme der Bäder und etwaiger sonstiger Einrichtungen, für welche die festgesetzte Gebühr nach den hierfür getroffenen Bestimmungen auch von Kurgästen gezahlt werden soll.

### Preise der Bäder in der Badeanstalt Duhnen

Einzelbad 50 Pfg. — Ein Dutzend Bäder 5 Mk.

Für Kinder ist, wenn keine besondere Kabine benötigt wird, die Hälfte zu zahlen. Wäsche ist gegen mässige Vergütung beim Bademeister zu haben.

### Preise der Bäder im Familienbad Duhnen

In Einzelkabinen für Erwachsene 40 Pfg., Kinder 25 Pfg.

## Tarif für Fuhrwerke

### die zum öffentlichen Gebrauch aufgestellt sind vom 18. Oktober 1910 und den Änderungen vom 5. April 1924, 16. Juli 1926 und 12. Juli 1928

### Taxe für Tourenfahrten.

Die Stadt Cuxhaven wird in zwei Fahrbezirke eingeteilt. Der erste Fahrbezirk reicht von der östlichen und südlichen Stadtgrenze nach Groden und Süder-Westerwisch bis zur Badeallee; der zweite Fahrbezirk von der Badeallee bis zur westlichen Stadtgrenze nach Duhnen und Stickenbüttel.

| | | |
|---|---|---|
| 1. Eine Fahrt innerhalb eines Bezirks kostet für 1—2 Personen | RM | 1.50 |
| für jede weitere Person mehr | » | 0.40 |
| 2. Eine Fahrt von einem in den andern Bezirk kostet für 1—2 Personen | » | 2.25 |
| für jede weitere Person mehr | » | 0.40 |
| 3. Eine Fahrt vom 2. Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Stickenbüttel, Brockeswalde oder umgekehrt kostet für 1—2 Personen | » | 3.— |
| für jede weitere Person mehr | » | 0.75 |
| 4. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen, Stickenbüttel, Brockeswalde oder Groden bis zur Brücke über die Baumrönne oder umgekehrt kostet für 1—2 Personen | » | 3.75 |
| für jede weitere Person mehr | » | 0.75 |
| 5. Eine Fahrt von Cuxhaven nach Sahlenburg bis zur Wirtschaft „Zum Forsthaus" oder umgekehrt kostet für 1—2 Personen | » | 4.50 |
| weiter bis zum Seehospiz oder umgekehrt | » | 6.— |
| für jede weitere Person mehr | » | 0.75 |
| 6. Eine Fahrt vom zweiten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brockeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1—2 Personen | » | 4.50 |
| für jede weitere Person mehr | » | 0.75 |
| 7. Eine Fahrt vom ersten Bezirk Cuxhavens nach Duhnen oder Brockeswalde und nach einstündigem Aufenthalt daselbst wieder zurück kostet für 1—2 Personen | » | 6.— |
| für jede weitere Person mehr | » | 0.75 |
| Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei. | | |
| Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg | » | 0.40 |
| über 25 kg | » | 0.75 |

### Taxe für Zeitfahrten.

| | | |
|---|---|---|
| Zeitfahrten kosten für 1—2 Personen für die erste Stunde | RM | 3.75 |
| für jede weitere Viertelstunde | » | 0.75 |
| für jede Person und Stunde mehr | » | 0.40 |

Jede angefangene Stunde oder Viertelstunde wird für voll gerechnet. Für Fahrten von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens ist die doppelte Taxe zu zahlen.

### Taxe für Stellwagen.

| | | |
|---|---|---|
| Fahrt nach dem Familienbade in Cuxhaven oder umgekehrt für die Person | RM | 0.40 |
| Döser Kirche oder umgekehrt für die Person | » | 0.30 |
| Duhnen oder umgekehrt für die Person | » | 0.50 |
| Brockeswalde über Westerwisch oder umgekehrt für die Person | » | 0.40 |
| Brockeswalde über Stickenbüttel oder umgekehrt für die Person | » | 0.50 |
| Sahlenburg oder umgekehrt für die Person | » | 0.50 |
| Sahlenburg (Nordheimstiftung) oder umgekehrt für die Person | » | 0.70 |
| Groden (Kirche) oder umgekehrt für die Person | » | 0.80 |
| Kinder unter 10 Jahren zahlen auf allen Fahrten die Hälfte der Taxe. Handgepäck ist frei. | | |
| Für größeres Gepäck ist zu zahlen pro Stück bis zu 25 kg | » | 0.25 |
| über 25 kg | » | 0.50 |